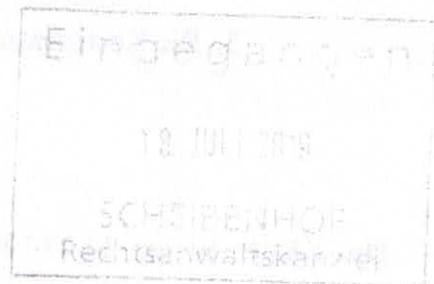
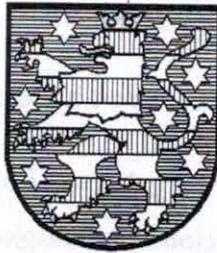


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn \_\_\_\_\_

**- Kläger -**

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof,  
Nordstraße 1, 99089 Erfurt

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Bleisch als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **11. Juli 2019** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 3-6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.07.2018 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger ist am 14.07.1992 im Irak geboren, irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und islamisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 04.04.2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23.04.2018 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 24.04.2018 trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er bereits im August 2006 mit seiner Familie Bagdad verlassen und in Syrien gelebt habe. Grund für die Ausreise sei die Diskriminierung der Sunniten nach dem Sturz Saddam Huseins gewesen. Er sei im Jahre 2005 von Mitschülern auf dem Heimweg von der Schule geschlagen worden. Seine Schwester sei entführt und bewusstlos vor der Haustür abgelegt worden. Bei ihr habe ein Drohbrief gelegen mit der Aufforderung, das Haus zu verlassen. Daher sei die Familie nach Syrien gezogen. Dort sei er 2011 wegen des Verdachts an Demonstrationen teilgenommen zu haben, verhaftet worden. Seine Eltern seien Dezember 2012 oder Anfang 2013 in den Irak zurückgekehrt, wo die Mutter in Kirkuk als Lehrerin arbeite. Auch im Jahr 2017 sei er mehrfach an Kontrollpunkten in Syrien drangsaliert worden. Im Jahre 2016 und 2017 sei er in Rahmen von Bombardierungen verletzt worden. Im Krankenhaus sei er beleidigt und beschimpft worden. Für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels in Syrien habe er Schmiergeld zahlen müssen. Wegen der mangelnden Sicherheit und Stabilität hätten er und seine syrische Frau, die er am 21.09.2016 in Damaskus geheiratet hatte, das Land verlassen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung Bezug genommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 23.07.2018, dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 07.08.2018 zugestellt, wurde der Antrag auf Flüchtlingseigenschaft abgelehnt (Nr. 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3). Weiter wurde das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht festgestellt (Nr. 4). Ihm wurde die Abschiebung binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung in den Irak angedroht (Nr. 5) und ihm gegenüber eine Einreise- und Aufenthaltssperre von 30 Monaten verhängt (Nr. 6).

Mit Schriftsatz vom 09.08.2018, beim Verwaltungsgericht Weimar per Fax am selben Tag eingegangen, hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage erhoben und beantragte zunächst,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.07.2018 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. Hilfsweise: Die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.07.2018 zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. Äußerst hilfsweise: Die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.07.2018 zu verpflichten, zugunsten des Klägers Abschiebungsverbote festzustellen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 06.09.2018 nahm der Kläger den Antrag hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft zurück. Er machte einen Anspruch auf Zuerkennung von Ehegattenasyl gem. § 26 Abs. 1 AsylG geltend und berief sich darauf, dass seiner Ehefrau mit Bescheid der Beklagten vom 27.07.2018 (Az.: 7464836-475) der subsidiäre Schutz zuerkannt worden sei. Auch die übrigen Voraussetzungen der Norm lägen vor.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Bezüglich des Ehegattenasyls ist sie der Auffassung, dass der Kläger hierauf keinen Anspruch hat, da er nicht dieselbe Staatsangehörigkeit wie die Ehefrau innehat. Die Verfolgungsgefahr sei immer für das Land der eigenen Staatsangehörigkeit zu prüfen.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 11.11.2018 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die den Kläger betreffende Behördenakte der Beklagten, die Erkenntnisquellenliste Irak, Stand Februar 2019, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2019.

**Entscheidungsgründe:**

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage ist begründet. Die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Ob der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) hat, kann dahinstehen, da diesbezüglich die Klage zurückgenommen wurde.

Ob der Kläger einen originären Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG in Bezug auf sein Herkunftsland (Irak) hat kann ebenfalls dahinstehen, da er jedenfalls einen abgeleiteten Schutz gem. § 26 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 AsylG hat. Der Kläger hat einen Anspruch auf Ehegattenasyl im gleichen Umfang wie seine Ehefrau (also auf subsidiären Schutz).

Danach wird der Ehegatte eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Stammberechtigten unanfechtbar ist, die Ehe mit dem Stammberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Stammberechtigte politisch verfolgt wird, der Ehegatte vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und die Anerkennung des Stammberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Dies ist auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der Asylberechtigung dann die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz tritt (§ 25 Abs. 5 AsylG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kläger ist vor der Anerkennung seiner Ehefrau (27.07.2018) in die Bundesrepublik eingereist. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist unanfechtbar. Die Ehe hat unstrittig schon in dem Staat bestanden, in dem der stammberechtigten Ehefrau ein ernsthafter Schaden gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG drohte. Anhaltspunkte dafür, dass der subsidiäre Schutz zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, sind nicht ersichtlich.

Eines gesonderten Antrags auf Familienasyl neben des ohnehin am 23.04.2018 gestellten Asylantrags bedarf es nicht (BayVGh, Urteil vom 16.10.2018 - 21 B 18.31010 -, juris).

Soweit in der Rechtsprechung zum Teil die Ansicht vertreten wird, dass als „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ im Wege der teleologischen Auslegung hinzukommen muss, dass der Antragsteller dieselbe Staatsangehörigkeit wie der stammberechtigte Ehegatte innehat (vgl. u.a. VG Kassel, Urteil vom 07.06.2018 - 2 K 1834/17.KS.A, juris, Rn. 31) oder, dass dem Antragsteller das Familienasyl „versperrt“ ist, wenn er eine andere Staatsangehörigkeit als der Stammberechtigte hat und er in diesem Staat *mit Sicherheit* einen wirksamen staatlichen Schutz in Anspruch nehmen kann (VG Trier, Urteil vom 13.02.2019 - 1 K 6155/17.TR -, juris), folgt das Gericht dieser Auffassung nicht.

Zwar spricht für diese Auffassung der Gedanke, dass dem Ehegatten des Stammberechtigten der Weg in sein Herkunftsland offensteht, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er in Anspruch nehmen kann, um der drohenden Verfolgung oder - wie hier - dem drohenden ernsthaften Schaden aus dem Wege zu gehen.

Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Form von Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht. Als Herkunftsland ist immer der Staat anzusehen, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt (so auch VG Kassel, Urteil vom 07.06.2018 - 2 K 1834/17.KS.A -, juris, Rn. 30). Denn das Recht auf Asyl gem. Art. 16a GG schützt in erster Linie davor, dass der Betroffene staatlicher Verfolgung seitens „seines Staates“ ausgesetzt ist, denn es ist in aller Regel davon auszugehen, dass ein Staat dessen Staatsbürgerschaft der Verfolgte besitzt bereit ist diesen aufzunehmen bzw. dass dieser dazu rechtlich verpflichtet ist, wenn die Verfolgung von einem Drittstaat ausgeht. Entsprechendes gilt für den internationalen Schutz gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Diesen Überlegungen ist jedoch entgegenzuhalten, dass die gleiche Konstellation sich auch ergeben könnte, wenn beide Ehegatten dieselbe Staatsangehörigkeit innehaben, z.B. weil der eine Ehegatte internen Schutz nach § 3e AsylG finden kann, der dem stammberechtigten Ehegatten, z.B. wegen dessen Religions- oder Volkszugehörigkeit nicht offensteht.

Für eine teleologische Reduktion besteht daher weder ein hinreichender Grund noch eine zwingende Notwendigkeit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst - auch zur Verwaltungsvereinfachung - dem nachfolgenden Ehegatten eine Privilegierung zubilligen wollte und eine Verfolgungs- und Schicksalsgemeinschaft unterstellt, die nicht notwendigerweise eine einheitliche Staatsangehörigkeit voraussetzt (so auch VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 26.03.2019 - 3 K 455/17.A -, juris, Rn. 24, m. w. N.).

Das Gericht folgt insoweit der überzeugenden Begründung im Beschluss des VG Hamburg des VG Hamburg vom 13.02.2019 (10 AE 6172/18, juris, Rn. 19):

*„Eine teleologische Reduktion einer Norm kommt in Betracht, wenn eine Vorschrift nach ihrem Wortsinn Sachverhalte erfasst, die sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll. Dann besteht die Befugnis, den Wortlaut der Vorschrift zu korrigieren und eine überschießende Regelung im Wege der teleologischen Reduktion auf den ihr nach Sinn und Zweck zgedachten Anwendungsbereich zurückzuführen (BVerwG, Urt. v. 7.5.2014, 4 CN 5/13, juris Rn. 14; Urt. v. 1.3.2012, 5 C 11.11, juris Rn. 30). Voraussetzung ist, dass der Normtext gegenüber der Entscheidung des Gesetzgebers zu weit geraten ist und damit über dessen inhaltliche Regelungsabsicht hinausgeht (vgl. Reimer, Methodenlehre, 1. Aufl. 2016, Rn. 619). Dies ist nicht der Fall. Der Text der Norm ist von der gesetzgeberischen Regelungsabsicht in vollem Umfang gedeckt. Die dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. November 2018 zugrundeliegende Ansicht verkennt, dass mit der Regelung des Familienasyls in § 26 AsylG auch andere Zwecke verfolgt werden, die einer teleologischen Reduktion, hier in Form eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals, entgegenstehen. Diese Zwecke werden durch die Gegenauffassung ausgeblendet und der Normgehalt des § 26 Abs. 1 AsylG – entgegen dem Wortlaut – im Ergebnis auf die widerlegliche Vermutung der Verfolgungsnähe von Familienangehörigen reduziert. § 26 AsylG bezweckt, wie auch die Gesetzgebungsmaterialien zur Vorgängervorschrift § 7a Abs. 3 AsylVfG 1990 nahelegen (BT-Drs. 11/6960, S. 29 f.), nicht nur eine Regelvermutung, dass Angehörige eines Schutzberechtigten dem Verfolgungsgeschehen nahestehen, sondern auch die Entlastung des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Anerkennung von Flüchtlingen, indem eine unter Umständen schwierige Prüfung eigener Verfolgungsgründe von Familienangehörigen erspart werden soll (Günther, in: Kluth/Heusch, AuslR, 20. Ed. 1.11.2018, § 26 AsylG Rn. 2; Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 26 Rn. 3; BVerfG, Beschl. v. 3.6.1991, 2 BvR 720/91, juris Rn. 3). Zudem soll die Norm auch aus sozialen Gründen die Einordnung der nahen Familienangehörigen der aus Schutzgründen aufgenommenen Personen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik fördern (ebd., vgl. auch BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 1 C 10/02, juris Rn. 7). Diese Zwecke werden jedoch offensichtlich auch in solchen Fällen gefördert, in denen Familienangehörige nicht eine besondere Nähe zu dem den Flüchtlingsschutz begründenden Verfolgungsgeschehen aufweisen. Angesichts des Ziels der Verfahrensvereinfachung und der in § 26 Abs. 1 AsylG niedergelegten strikten Anerkennungsvoraussetzungen ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst auf die Prüfung weiterer (ungeschriebener) Voraussetzungen durch Verwaltung und Gerichte verzichtet und auch solchen Personen Flüchtlingsschutz angedeihen lassen wollte, bei denen eine Nähe zum Verfolgungsgeschehen des Stamberechtigten von vornherein ausgeschlossen ist. Auch die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Norm deutet nicht in eine andere Richtung: Das Bundesverwaltungsgericht hält es nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG für erforderlich, dass in dem Staat, der den international Schutzberechtigten verfolgt, bereits eine Ehe nicht nur rein rechtlich, sondern in Form einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft bestanden hat (siehe bereits oben). Dies hat es maßgeblich mit der nur in diesen Fällen potentiell*

vorhandenen Nähe des Ehegatten zum Verfolgungsgeschehen begründet (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.1992, 9 C 61/91, juris Rn. 7). Dieses Verständnis gibt dabei unter Rückgriff auf einen Zweck der Norm einer Auslegungsvariante ihres Wortlauts den Vorrang. Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene teleologische Reduktion stellt sich jedoch gegen den Wortlaut und blendet andere Normzwecke aus. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in jenem Punkt dürfte darüber hinaus bezwecken, die missbräuchliche Ausnutzung des Familienasyls insbesondere durch nachträgliche Heirat zu verhindern. Es liefe aber den erklärten Zwecken des Gesetzes zuwider, die gesetzgeberische Entscheidung, unter den geschriebenen typisierenden Voraussetzungen des § 26 AsylG Familienasyl zu gewähren, dergestalt abzuändern, dass man den Anspruch mit einem weiteren ungeschriebenen Erfordernis ergänzte. Dadurch würde das Verfahren im Familienasyl mit eben solchen weiteren Prüfungsaspekten angereichert, die der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte. Schließlich erscheint es auch zweifelhaft, die beabsichtigte teleologische Reduktion für Fälle der Verfolgungsferne von Familienangehörigen gerade an die Staatsangehörigkeit dieser Personen zu knüpfen. Es ist nicht ersichtlich, wieso Ehegatten mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der Stamberechtigte nicht auch Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein sollten. Dies legt offen, dass die Gegenansicht mit dem von ihr zusätzlich geschaffenen Tatbestandsmerkmal hinter diesem Zweck der Norm zurückbleibend Ehegatten mit einer Nähe zum Verfolgungsgeschehen einen humanitären Schutzstatus vorenthält. Sie knüpft folglich – bemessen an ihrem eigenen Anliegen – an ein ungeeignetes Merkmal an. Auch hätte der Gesetzgeber die Übereinstimmung der Staatsangehörigkeit von Stamberechtigtem und Ehegatten ohne Weiteres als Voraussetzung in § 26 Abs. 1 AsylG niederlegen können. Die vorgeschlagene teleologische Reduktion könnte in einigen Konstellationen den Ehegatten zunächst zwingen, sich räumlich vom Stamberechtigten zu trennen und im Staat der eigenen Staatsangehörigkeit Schutz zu suchen. Es ist unsicher, ob der Staat dieses Ehegatten zu dessen Gunsten schutzbereit, -willig bzw. -fähig ist oder – soweit man den Erhalt des Familienverbundes als weiteren Zweck dieser Norm und nicht allein solcher des Aufenthaltsrechts erkennt und auf diesen zurückgreift – auch bereit ist, dem anderen Ehegatten und gegebenenfalls weiteren Familienangehörigen Schutz zu gewähren. Dies könnte das Familienasyl faktisch unter den Vorbehalt einer internationalen Fluchtalternative für die Familie stellen. Folgte man der Gegenansicht, so wären, um eine relevante Schutzverkürzung für Ehegatten zu vermeiden, die Fragen der konkreten Verfolgungsnähe und der konkreten Schutzmöglichkeit im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 26 AsylG zu thematisieren. Dies der Norm zu entnehmen, ist mit ihrem Wortlaut und ihren Zwecken erkennbar nicht vereinbar.“

Wenn das VG Trier a. a. O. die Ansicht vertritt, dass der Gesetzesbegründung zur derzeitigen Fassung des § 26 AsylG zu entnehmen sei, dass für Familienangehörige mit differierender Staatsangehörigkeit, die im Heimatstaat „mit Sicherheit“ einen wirksamen staatlichen Schutz finden können, in analoger Anwendung von § 26a AsylG der Anspruch auf Familienasyl „versperrt“ sei und sich darauf beruft, dass die Gesetzesänderung der praktischen Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU diene, die ihrerseits keine Anerkennung Familienangehöriger die

in „ihrem“ Staat Aufnahme finden könnten verlange, so ist dies nach Meinung des Gerichts spekulativ.

Zum einen verkennt das VG Trier, dass neben der Rechtegleichung als Motiv, sich auch noch das Motiv der Verfahrenserleichterung gleichberechtigt der Gesetzesbegründung entnehmen lässt. Dies wäre aber nicht gewahrt, wenn umfassend geprüft werden müsste, ob der Familienangehörige im Herkunftsland „mit Sicherheit“ einen sicheren staatlichen Schutz in Anspruch nehmen kann.

Zum anderen räumt das VG Trier selbst ein, dass es dem nationalen Gesetzgeber offen steht, einen weitergehenden Schutz, als es die Richtlinie vorsieht, zu gewähren. Allein aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU den § 26 AsylG änderte, kann nicht gefolgert werden, dass er dieser nur soweit folgen wollte, als es zwingend erforderlich war. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich nur eine Regelvermutung zugunsten des Familienangehörigen des Stambberechtigten hätte einführen wollen, hätte er dies unmissverständlich in den Gesetzestext zum Ausdruck bringen können. Dies ist nicht geschehen. Daher ist für eine Analogie kein Platz. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Rechtsprechung sich korrigierend in die Rolle des Gesetzgebers zu begeben.

Soweit sich die Beklagte auf die Rechtsprechung des BayVGH beruft (Beschluss vom 21.05.2019 - 3a ZB 18.30858 -, juris), kann dem nicht gefolgt werden. Diese Entscheidung befasst sich nur mit Frage, ob der maßgebliche Ort, in dem die Ehe oder Familie bereits Bestand gehabt haben müssen, identisch zu sein hat mit dem Herkunftsland des Stambberechtigten, das gleichzeitig Verfolgerstaat sein muss.

Es ist daher lediglich noch zu prüfen, ob eine gelebte Ehe im Verfolgerstaat bzw. in dem Staat, in dem ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 AsylG droht, vorlag (BVerwG, Urteil vom 15.12.1992 - 9 C 61/91 -, juris). Hieran hat das Gericht keine durchgreifenden Zweifel. Insofern wird auf die vorgelegten Urkunden und die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Da dem Hauptantrag stattgegeben wurde, braucht über den 2. Hilfsantrag (Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) nicht mehr entschieden zu werden.

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gem. § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes als rechtswidrig gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG. Die Ausreisefrist von 30 Tagen nach Be-

kanntgabe des Bescheides und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots sind wegen der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb <sup>18.08.19 2019</sup> eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bleisch

